

Musikalische Grundschule (MGS): Empfehlung des SGV an die Schulträger vom 26. September 2018

1. Beschluss des Erziehungsrates vom 23. Mai 2018

„Lehrpersonen, die ein von einer pädagogischen Hochschule erteiltes gültiges Lehrdiplom über mindestens sechs Fächer besitzen, sind ab dem Schuljahr 2018/19 zum Erteilen von MGS auf ihrer Stufe auch ohne CAS MGS berechtigt. Personen ohne Abschluss eines Volksschullehrdiploms, die über ein CAS MGS, einen vergleichbaren Leistungsnachweis oder eine Anerkennung einer gleichwertigen Qualifikation verfügen, bleiben berechtigt, MGS zu unterrichten. Die PHSG wird eingeladen, dem Erziehungsrat einen Überblick zu erstellen, in welchen Fachbereichen aus ihrer Sicht Weiterbildungen für die Lehrpersonen im Sinn der Erwägungen angezeigt sind. Das Amt für Volksschule sorgt für die Information über diesen Beschluss und die Anpassung der relevanten Rechtsgrundlagen.“

2. Unterscheidung zwischen Unterrichtsberechtigung und Unterrichtsbefähigung

Was bedeutet der Beschluss für die Volksschulträger?

- Es gilt auf der Primarstufe das Allrounderprinzip, wie der Erziehungsrat in seinen Erwägungen zu Recht festhält. Zugleich besteht aber auch ein Interesse an grösstmöglicher fachlicher Qualität. Bezüglich Qualifikation der Lehrpersonen ist zu unterscheiden zwischen Vorgaben, die für eine *Unterrichtsberechtigung* erfüllt sein müssen, und Vorgaben zur *Unterrichtsbefähigung*, welche spezifische Anforderungen (z. B. Weiterbildungen) zur Förderung qualitativ besseren Unterrichts begünstigen. Gemäss dem Allrounderprinzip ist eine Lehrperson, die ein Lehrdiplom für wenigstens sechs Fächer in der Primarschule besitzt, *berechtigt*, alle Fächer, also auch MGS, zu unterrichten. Die Zusatzqualifikation für MGS als Voraussetzung für die *Unterrichtsberechtigung* aus dem Jahr 2007 ist eine singuläre Ausnahme vom Allrounderprinzip. Diese wurde fallen gelassen.
- Die Unterscheidung zwischen grundsätzlicher Unterrichtsberechtigung einerseits und Unterrichtsbefähigung ist richtig. Der erwähnte Erziehungsratsbeschluss bezieht sich auf die Voraussetzungen, die für die *grundsätzliche Erteilung* der MGS vorliegen müssen. Die Beurteilung in qualitativer Hinsicht, also die Beurteilung der Frage der *Unterrichtsbefähigung*, erfolgt weiterhin durch den Schulträger vor Ort, wie dies auch bei allen übrigen Fächern der Fall ist.
- Wo der Schulträger zwischen mehreren *unterrichtsberechtigten* Personen eine Auswahl treffen muss, nimmt er eine Interessenabwägung vor. Dabei gilt: Die MGS soll nicht dazu miss-

braucht werden können, einer deutlich weniger befähigten, aber hartnäckig auftretenden Klassenlehrperson gewünschte Lektionen zuzusichern. Dies ist in niemandes Interesse, in der Praxis aber anspruchsvoll durchzusetzen für die Schulleitung. Es ist Sache des jeweiligen Volksschulträgers vor Ort, diesbezügliche Regeln aufzustellen. Nachfolgende Empfehlung dient als Richtschnur dafür.

- Im Rahmen des Personalpools sind die Schulträger zudem frei, den Pool für die Klassenteilung zu verwenden. Sie haben sich an die Vorgaben nach Art. 20 der Weisungen zur Unterrichtsorganisation, zur Klassenbildung und zum Personalpool (SchBI Juni 2016) zu halten.

3. Empfehlung

Auf Antrag der Musikkommission und nach Genehmigung durch den SGV-Vorstand empfiehlt der SGV Folgendes:

Wo MGS grundsätzlich durch die Musikschule erteilt wird (nur entsprechend ausgebildete Musikschullehrpersonen kommen in Frage) und sich zugleich eine ebenfalls MGS-ausgebildete und als geeignet erachtete Klassenlehrperson für die Erteilung von MGS in der eigenen Klasse interessiert, soll das Anliegen der Volksschule auf möglichst wenig Bezugspersonen Vorrang haben und MGS durch die Klassenlehrperson erteilt werden können. In allen übrigen Fällen, wo eine speziell für MGS ausgebildete und geeignete Musiklehrperson der örtlichen Musikschule tatsächlich verfügbar ist und keine speziell für MGS ausgebildete Klassenlehrperson ein Interesse auf Erteilung von MGS in der eigenen Klasse erhebt, wird den Schulträgern empfohlen, MGS durch die jeweilige Musikschullehrperson erteilen zu lassen.

St.Gallen, 26. September 2018

Dr. iur. Marlis Angehrn
Präsidentin Musikkommission SGV

Dr. Markus Hellstern
Geschäftsführer SGV